

Satzung des Schulvereins der Regionalen Schule Nord Neubrandenburg e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Name des Vereins lautet „Schulverein der Regionalen Schule Nord e. V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Schulverein der Regionalen Schule Nord Neubrandenburg e. V. mit Sitz in Neubrandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Zweck des Vereins ist gerichtet auf die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie durch Förderung von Bildung und Erziehung der Regionalen Schule Nord in Neubrandenburg. Die Entwicklung der 2010 neugegründeten Schule soll ideell und mit materiellen Mitteln gefördert werden.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Vertreten von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit und in der Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen verwirklicht. Wie z. Bsp.: Theaterveranstaltungen, Sportfeste, Tag der offenen Tür sowie Veranstaltungen zur Berufsfrühorientierung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

* § 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme sollte von den zukünftigen Mitgliedern formlos schriftlich beantragt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebestätigung bescheinigt und endet durch Austritt, welcher nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Frist erklärt werden kann.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Vereinsmittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Fördermaßnahmen bekommt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Sach- und Geldspenden
 - c. Erlöse aus Sammlungen und Werbeveranstaltungen
 - d. sonstige Zuwendungen

§ 4

Vorstand sowie Arbeitsausschüsse

- 1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. mindestens einem Beisitzer

- 3) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins. Der Verein wird im Sinne des §6 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, sämtliche Förderungsmaßnahmen gleich welcher Art zu prüfen und zu beschließen.

- 5) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann darüber hinaus Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
- 6) Als ständiger Arbeitsausschuss wird gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes ein Kassenprüfungsausschuss von der Mitgliederversammlung gewählt, der mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen hat. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Bericht muss vor Entlastung des Kassenwarts vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Kassenprüfungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes vor.

- 7) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse sind Protokolle zu fertigen die von den jeweiligen Beteiligten zu unterzeichnen sind. Irgendwelche Entgelte für die Tätigkeit werden nicht gezahlt. Auch darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch andere Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Dem Vorstand sollte mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Regionalen Schule Nord in Neubrandenburg angehören.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. Wahl des Vorstandes und Nachwahl
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Kassenprüfungsausschusses
 4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 5. Änderung der Satzung
 6. Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich berufen oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- 3) Einladungen müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich ergehen und die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist durch die Unterschriften des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und durch den Schriftführer zu bestätigen.
- 5) In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben, ebenso Mitglieder der Arbeitsausschüsse vorzeitig abberufen.
- 7) In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Beitrag

- 1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt. Dieser Beitrag ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
- 2) Wer mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sie kommt auch dann zwingend zustande, wenn die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes nicht gegeben ist.
- 2) Falls der Vorstand nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Regionale Schule Nord Neubrandenburg die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8 Zeichnungsberechtigung

- 1) Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart des Vereins. Bankgeschäfte werden durch 2 der vorher genannten Personen getätigt.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.12.13 einstimmig beschlossen.

Ch. Schultze

Vorsitzender

[Handwritten Signature]

stellv. Vorsitzender

Neubrandenburg 12.12.2013

Ort, Datum

S. Mundry-förke

Mitglied d. Vereins

G. Juchacz

Mitglied d. Vereins

J. Lewicke

Mitglied d. Vereins

S. Schwede

Mitglied d. Vereins

B. Jelske

Mitglied d. Vereins

C. Borgwardt

Mitglied d. Vereins